



St. Leonhard am Forst, am 16. März 2017
Zahl: 14/2-2017

VERORDNUNG
über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) **mit den dort angeführten Höchstsätzen** zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

Tarifpost 2.

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

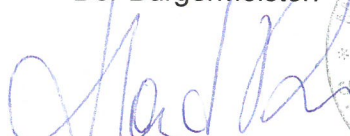
je angefangenen zehn m²
der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat

Euro 5,00

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


Hans-Jürgen Resel

Angeschlagen am: 17.03.2017
Abgenommen am: 03.04.2017

